

Antrag der Finanzkommission* vom 10. November 2016

5291 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Verordnung über die Organisation
und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons
Zürich (Leistungsüberprüfung 2016)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 10. November 2016,

beschliesst:

Minderheitsantrag Robert Brunner und Michael Zeugin:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die Änderung vom 29. Juni 2016 der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung) vom 13. Februar 1985 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. November 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Beatrix Frey-Eigenmann

Der Sekretär:

Michael Weber

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verordnung)

(Änderung vom 29. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 13. Februar 1985 wird wie folgt geändert:

b. Aufgaben

§ 2. ¹ Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere zu:

lit. a–m unverändert.

n. Beschluss über die Gewinnverwendung,

lit. n wird zu lit. o.

Abs. 2 unverändert.

Voranschlag,
Geschäfts-
bericht und
Rechnung

§ 7. ¹ Die EKZ erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag, einen Geschäftsbericht, eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Die Jahresrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.

² Buchführung und Rechnungslegung für die konsolidierte Rechnung erfolgen nach Swiss GAAP FER oder einem anderen anerkannten Rechnungslegungsstandard.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Gewinn-
erzielung

§ 9. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Es wird ein angemessener Gewinn angestrebt.

Gewinn-
verwendung

§ 10. ¹ Dem Kanton Zürich wird ein angemessener Anteil des Bilanzgewinns ausgeschüttet. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen.

² Der Verwaltungsrat legt die Gewinnausschüttung fest. Er berücksichtigt dabei

a. die Entwicklung des Unternehmens,

b. die Eigentümerstrategie des Kantons für die EKZ,

c. die Zuweisung von Ausgleichsvergütungen an Gemeinden, deren Endkunden direkt von den EKZ versorgt werden.

³ Verbleibt nach der Ausschüttung ein Gewinn, wird dieser den Reserven zugewiesen oder auf die nächste Rechnung vorgetragen.

⁴ Die Gewinnausschüttung erfolgt nach der Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung.

⁵ Der Kanton verwendet die Gewinnausschüttung zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Grundkapitals.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2016

¹ Eine Gewinnausschüttung gemäss § 10 erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr 2015/16 der EKZ. Bei Inkrafttreten der Änderung vom 29. Juni 2016 bestehende Reserven und Rücklagen werden den Reserven gemäss § 10 Abs. 3 zugewiesen.

² Die Ausschüttung an den Kanton für die Geschäftsjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 beträgt mindestens je 30 Mio. Franken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi